

Gemeinde Holzheim



Landkreis Donau-Ries

22. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem
Landschaftsplan nach § 13 BauGB
der Gemeinde Holzheim

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

20.05.2025

Vorhabenträger:

Gemeinde Holzheim
vertr. d. 1. Bgm. Herr Schmidberger
Kirchplatz 6
86684 Holzheim

Planer:

[Becker + Haindl](#)

Architekten - Stadtplaner - Landschaftsarchitekten
G.-F.-Händel-Straße 5
86650 Wemding
Tel.: 09092 1776
Mail: info@beckerhaindl-wem.de

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Begründung

1.	Anlass und Ziel der Planung	2
2.	Lage	2
3.	Ziele der Raumordnung	3
4.	Planänderung und Erläuterung	4
5.	Allgemeine Hinweise	4
6.	Baurechtliche Verhältnisse	4

Teil 2: Umweltbericht

1.	Einleitung	5
1.1	Inhalt und Ziele der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Beschreibung der Darstellungen	5
1.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umwelt-relevanten Ziele und ihre Begründung	5
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden	6
2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	6
2.2	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (Naturschutzrechtliche Eingriffs-/ Ausgleichsregelung)	7
2.3	Merkmale der techn. Verfahren und Hinweise auf die Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	7
3.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	8

Teil 1 Begründung

1. Anlass und Ziele der Planung

Die Gemeinde Holzheim hat am 17.12.2024 den Aufstellungsbeschluss für die 22. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan nach § 13 BauGB gefasst.

Ziel der Planung ist die Ausweisung einer Fläche für eine Agri-Photovoltaikanlage gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB um eine städtebauliche Ordnung herzustellen und die konkrete Nachfrage nach der Sondergebietsfläche im Flächennutzungsplan planungsrechtlich zu sichern.

Die Gemeinde Holzheim hat die Anfrage gemäß Ihrem Kriterienkatalog geprüft, befürwortet den Ausbau alternativer Energien und stimmt somit der Absicht zu, auf landwirtschaftlicher Nutzfläche eine Agri-Photovoltaikanlage zu errichten.

Mit der Erstellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung und Umweltbericht wurde das Büro Becker + Haindl, Architekten, Stadtplaner und Landschaftsarchitekten, G.-F.-Händel-Str. 5, 86650 Wemding beauftragt.

2. Lage

Die Gemeinde Holzheim liegt im südöstlichen Teil des Landkreises Donau-Ries im bayerischen Regierungsbezirk Schwaben. Das Planungsgebiet befindet sich nördlich von Pessenburgheim.

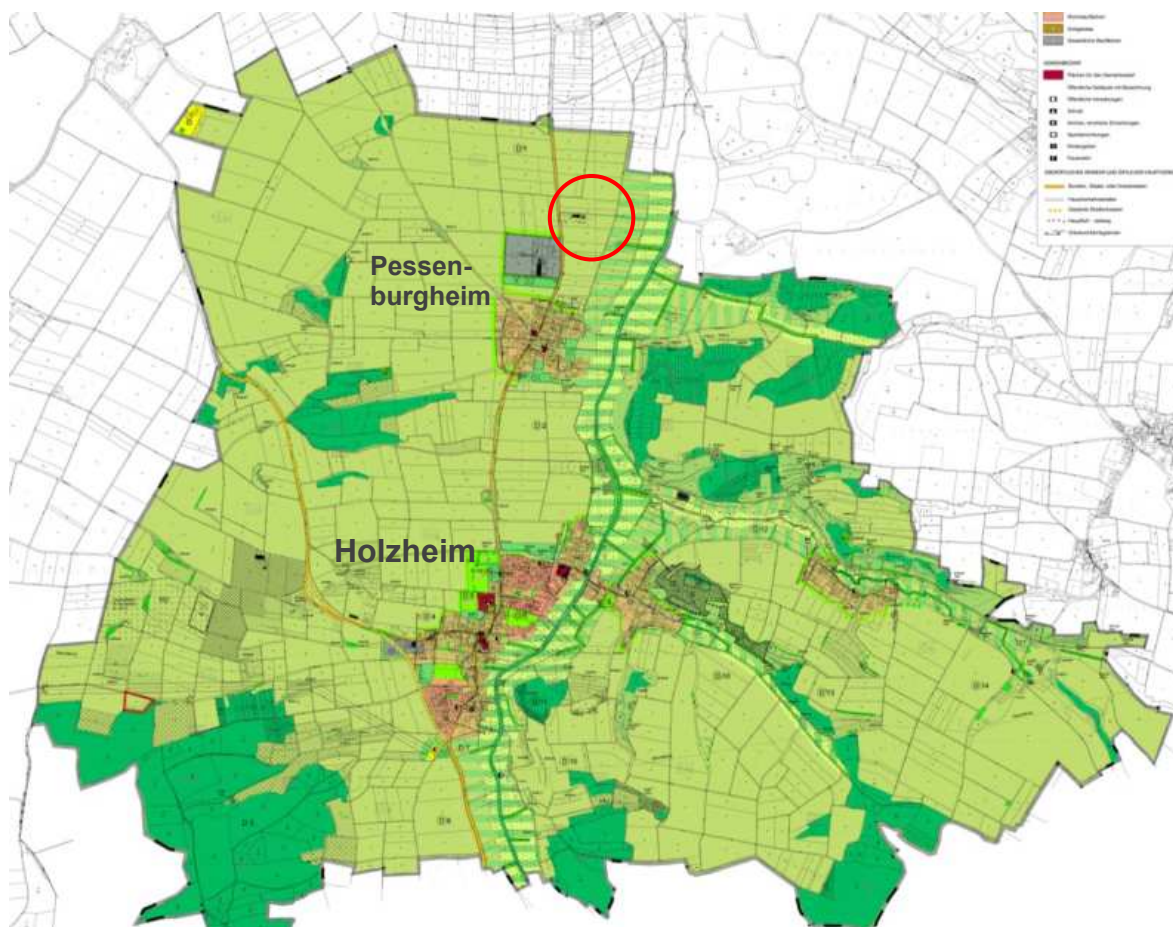


Abb. 1: Übersicht Flächennutzungsplan mit Änderungsbereich, ohne Maßstab

3. Ziele der Raumordnung

Der Regionalplan der Region Augsburg (RP 9) stellt für den Planausschnitt das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 17 „Bachtäler im Donau-Isar-Hügelland und in der Aindlinger Terrassentreppe“ dar (vgl. RP 9 B I 2.1 i. V. m. Karte 3 „Natur und Landschaft“).

In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen von Natur und Landschaft besondere Bedeutung zu.

Die Gemeinde Holzheim gibt den Erneuerbaren Energien im öffentlichen Interesse gegenüber dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Vorrang.

Die Darlegung des öffentlichen Interesses für die Planung der Agri-PV-Anlage dieses Verfahrens erfolgt in diesem Fall durch das ausschlaggebende Kriterium der Energiewende, der erhaltenswerten landwirtschaftlichen Nutzung und der Energieversorgungssicherheit.

Der Gesetzgeber hat das Ziel vorgegeben, dass die Energieversorgung der Bundesrepublik Deutschland bis zum Jahre 2045 klimaneutral werden soll. In diesem Sinne wurde unterschiedliche Gesetze erlassen. Unter Anderem, den wegweisenden Paragraphen 2 des Erneuerbare Energien Gesetzes (§2 EEG 2023). Dieses sieht die Erzeugung von erneuerbaren Energien im „überragenden öffentlichen Interesse“.

Im Sinne dieser Vorgaben hat auch die Gemeinde Holzheim und der Grundstückseigentümer sowie der Netzbetreiber gehandelt und durch Ihre Zusagen und Zuarbeiten die Agri-PV-Anlage auf der in der Planzeichnung dargestellten Fläche zuwege gebracht.

4. Planänderung und Erläuterung

→ siehe Planzeichnung

Bestand

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Holzheim stellt sich das Planungsgebiet wie folgt dar:

„Sondergebiet – Photovoltaik“, gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 BauGB	ca. 0,90 ha
"Sonstige Grünflächen", gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB	ca. 0,15 ha
Gesamt:	ca. 1,05 ha

Planung – 22. Flächennutzungsplanänderung

"Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: Agri – Photovoltaik", gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB	ca. 1,05 ha
Gesamt:	ca. 1,05 ha

Durch die Ausweisung eines Sondergebiets für Agri-Photovoltaik wird auf die konkrete Nachfrage des Betreibers reagiert.

Die Umweltbelange werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens behandelt.

5. Allgemeine Hinweise

Vorsorgender Bodenschutz

Da die Änderungen des Flächennutzungsplans hauptsächlich auf landwirtschaftlichen Nutzflächen geschieht müssen Aussagen zum Bodenschutz jeweils in der verbindlichen Bauleitplanung erbracht werden.

Denkmalschutz

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung wird auf die Schutzbestimmungen der Boden- und Baudenkmäler hingewiesen. Diese müssen ebenfalls in der nachfolgenden Bebauungsplanung konkretisiert und gegebenenfalls Maßnahmen festgesetzt werden.

6. Baurechtliche Verhältnisse

Die Änderungen wurden in die 22. Änderung des Flächennutzungsplans eingearbeitet. Der genehmigte Flächennutzungsplan mit bisherigen Änderungen, bleibt für die von den Änderungen nicht betroffenen Flächen bestehen.

Teil 2: Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Inhalt und Ziele der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Beschreibung der Darstellungen

Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes	
Art des Verfahrens	Änderung des Flächennutzungsplanes
Bestand	- Sondergebiet - Photovoltaik nach § 5 Abs. 2 Satz 1 BauGB - Grünflächen nach § 5 Abs. 2 Satz 5 BauGB
Art der Änderung	- Sondergebiet – Agri-Photovoltaik nach § 5 Abs. 2 Satz 1 BauGB
räumlicher Geltungsbereich	Gesamt ca. 1,05 ha

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umwelt-relevanten Ziele und ihre Begründung

Für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens des Flächennutzungsplanes sind nachfolgend aufgeführte Fachgesetze und Fachpläne maßgeblich von Bedeutung:

Fachgesetze

- Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der aktuell gültigen Fassung
- Planzeichenverordnung (PlanZV) in der aktuell gültigen Fassung
- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der aktuell gültigen Fassung
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der aktuell gültigen Fassung
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der aktuell gültigen Fassung
- Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) in der aktuell gültigen Fassung

Fachpläne

- Flächennutzungsplan

Zur Berücksichtigung der festgelegten Ziele sollen folgende Planungsschritte durchgeführt werden:

- Frühzeitige Ermittlung des Umweltzustandes
- Entwicklung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
- Ermittlung der verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen

Im Umweltbericht wird, dem Verfahrensfortschritt entsprechend, der Kenntnisstand ergänzt bzw. fortgeschrieben.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Die Aussagen gelten jeweils für die Schutzgüter Klima und Luft, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen, Mensch, Landschaftsbild und Kultur- und Sachgüter. Schutzgüter, die in den folgenden Beschreibungen nicht explizit genannt werden, sind nicht betroffen.

Bestand:

Mensch Immissionen/ Gesundheit	Das Gebiet wird bisher ackerbaulich genutzt. Die angrenzenden Flächen unterliegen auch einer ackerbaulichen Nutzung. Es tangieren keine bedeutenden Rad- oder Fußwege.
Boden	Aufgrund der bisherigen intensiven ackerbaulichen Nutzung ist der Bodentyp vermutlich Braunerde, welche sich gut zum Ackerbau eignet.
Klima/ Luft	Ackerflächen sind Kaltluftentstehungsgebiete. Die entstandene Kaltluft kann aufgrund der fast ebenen Topographie nicht abfließen. Es sind keine bedeutenden Frischluftbahnen vorhanden.
Wasser	Der Grundwasserflurabstand ist aufgrund der Höhenlage vermutlich oberflächenfern.
Flora, Fauna und biologische Vielfalt	Das Planungsgebiet stellt sich im Bestand als Ackerfläche dar. Ackerflächen sind für Pflanzen von geringer Bedeutung. Die Betroffenheit von schützenswerter Fauna wird im verbindlichen Bauleitplanverfahren über eine saP des Büro BILANUM ermittelt und entsprechende Maßnahmen dazu festgelegt.
Landschaftsbild und Erholung	Das betroffene Gebiet hat keine hohe Eigenart und keine große Bedeutung für das Landschaftsbild. Zudem befindet sich unmittelbar westlich der Fläche eine Bebauung, welche das Landschaftsbild bereits vorbelastet.
Kultur- und Sachgüter	Keine.

Auswirkung:

Mensch Immissionen/ Gesundheit	Keine Beeinträchtigung.
Boden	Die Bodenprofile werden im Bereich der Verankerung verändert, was zu einer geringfügigen punktuellen Störung der Bodenfunktionen führt. Die Bodenfunktionen auf der weiterhin landwirtschaftlich genutzten Fläche werden nicht verändert.
Klima/ Luft	Die Ackerfläche wird überstellt (nicht überbaut) und bleibt als landwirtschaftliche Nutzfläche erhalten. Durch die teilweise Verschattung kann es geringen zu kleinklimatischen Änderungen kommen.
Wasser	Durch die Verankerungen der Module wird das Grundwasser vermutlich nicht berührt.
Flora, Fauna und biologische Vielfalt	Durch die Bautätigkeit kommt es zeitlich begrenzt zu Störungen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge. Durch die Fortführung der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung wird durch das Vorhaben vermutlich nicht nachteilig in die Biotopstruktur oder Artenvielfalt eingegriffen.

Landschaftsbild und Erholung	Durch die Photovoltaik-Module wird die Fläche technisch überprägt und das Landschaftsbild verändert. Durch die Anbindung an den bestehenden Betriebshof und die hügelige Umgebung ist von keiner Fernwirkung der Anlage auszugehen.
Kultur- und Sachgüter	Keine.

Fazit:

Aufgrund dieser Bewertung ist bei Umsetzung der Agri-Photovoltaik-Fläche mit keiner zusätzlichen, erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung der Schutzgüter zu rechnen.

2.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (Naturschutzrechtliche Eingriffs-/ Ausgleichsregelung)

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen werden im Zuge des Bauleitplanverfahrens soweit erforderlich festgesetzt.

Ausgangssituation / Rechtliche Grundlagen

§ 18 des Bundes- Naturschutz- Gesetzes sieht für die Bauleitplanung und für Verfahren zu Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vor, wenn auf Grund dieser Verfahren nachfolgende Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Um Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden, und Ausgleich für eventuell unvermeidbare Beeinträchtigungen zu schaffen, wurden für den Bebauungsplan die nachfolgend aufgeführten Schritte bearbeitet:

- Erfassen und Bewerten des Bestandes
- Erfassen der Eingriffe
- Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen

2.3 Merkmale der techn. Verfahren und Hinweise auf die Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Die Aussagen zu den verschiedenen Schutzgütern (ausgenommen Fauna - Artenschutz) basieren auf Einschätzungen des Bearbeiters. Die Betroffenheit von schützenswerter Fauna wird im verbindlichen Bauleitplanverfahren über eine saP des Büro BILANUM ermittelt und entsprechende Maßnahmen dazu festgelegt.

3. Allgemein verständliche Zusammenfassung

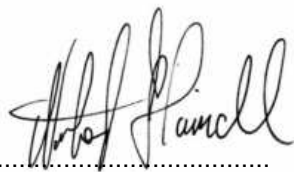
Die 22. Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von ca. 1,05 ha. Im Wesentlichen sind Änderungen zur Art der Photovoltaikanlage vorhanden. Die Fläche soll anstatt einer Freiflächen-Photovoltaikanlage durch eine Agri-Photovoltaikanlage überstellt werden um die landwirtschaftliche Nutzung auf der Fläche beibehalten zu können.

Für die geplanten Flächenänderungen wurde ein Umweltbericht erstellt, der die Fläche beschreibt, bewertet und auf ihre nachteiligen Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter prüft. Die Bestandsbewertung kann im Kapitel 4. der Begründung und 2.1 des Umweltberichtes nachgelesen werden.

Eine genaue Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich erfolgt in der verbindlichen Bauleitplanung. Die Betroffenheit von schützenswerter Fauna wird im verbindlichen Bauleitplanverfahren über eine saP des Büro BILANUM ermittelt.

Holzheim, den 20.05.2025

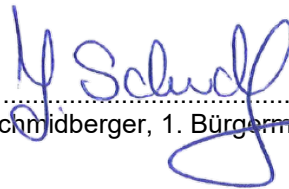
Bearbeitung:



.....
Norbert Haindl, Dipl.-Ing. (FH)

Becker + Haindl
Architekten.Stadtplaner.Landschaftsarchitekten
G.-F.-Händel-Straße 5
86650 Wemding

Gemeinde Holzheim:



.....
Schmidberger, 1. Bürgermeister